

Büro des Präsidenten

Beitrag von „Franz Back“ vom 17. Januar 2020, 14:57



image not found or type unknown

Es geht ein neuer finaler Entwurf des Gesetzes beim Präsidenten ein. Die Grün markierten

Föderationsgesetzbuch über die Unterhaltung von Diplomatischen Beziehungen und die Errichtung von Botschaften auf Ausländischen Hoheitsgebiet

- Diplomatiegesetz (DiploG) -

Teil 1 - Generelles

§ 1 - Gesetzeszweck

Dieses Gesetz regelt die Unterhaltung von Diplomatischen Beziehungen und die Errichtung von Botschaften auf Ausländischen Hoheitsgebiet.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Für dieses Gesetz gilt als

1. Förderationsbotschafter: ein Beamter des Förderationsministeriums für auswärtige Beziehungen, wenn er als Förderationsaußenminister in einen Staat entsendet wurde;
2. Botschafter: jede Person, die von einem ausländischen Staat gemäß dessen Recht als Botschafter für eine Förderation entsendet wurde und vom Förderationsaußenminister akkreditiert wurde.

Teil 2 - Aufnahme Diplomatischer Beziehungen

§ 3 - Berechtigung der Kontaktaufnahme

- (1) Die Aufnahme Diplomatischer Beziehungen zu einem Staat, mit welchem die Föderation noch keine Diplomatischen Beziehungen pflegt, obliegt dem Föderationsministerium für auswärtige Beziehungen.
- (2) Der Präsident der Föderation ist über eine Aufnahme Diplomatischer Beziehungen zu unterrichten. Er kann durch seine Richtlinienkompetenz die Aufnahme untersagen.
- (3) Der Föderation ist es untersagt, Diplomatischen Beziehungen mit Staaten zu pflegen oder aufzunehmen, wenn die Würde des Menschen systematisch verletzt wird.

§ 4 - Diplomatieliste

Das Föderationsministerium für auswärtige Beziehungen führt eine Liste mit Diplomatischen Beziehungen, die umfasst Angaben zum Namen des Staates, den aktuell entsendeten Botschafter des Staates in die Föderation, die aktuellen von der Föderation entsandten Botschafter in den Staat und eine Aufzählung aller zwischen dem Staat und dem Staat geschlossenen Verträge.

§ 5 - Verträge mit Staaten

- (1) Verträge mit Staaten, mit welchen die Föderation Diplomatischen Beziehungen pflegt, bedürfen der Zustimmung der Nationalversammlung und dürfen nicht gegen die Föderationsverfassung verstoßen.
- (2) Kündigungen von Verträgen mit anderen Staaten bedürfen der Zustimmung der Nationalversammlung.
- (3) Verhandlungen über das Zustandekommen von Verträgen mit anderen Staaten führt ein Föderationsminister oder der Föderationsaußenminister.

Teil 3 - Botschaften; Botschafter

§ 6 - Errichtung von Botschaften auf ausländischem Hoheitsgebiet

- (1) Botschaften dürfen nur in Staaten errichtet werden, welche in der Diplomatieliste (§ 4) eingetragen sind und mit welchem ein Grundlagenvertrag geschlossen werden.
- (2) Die Errichtung von Botschaften auf ausländischem Hoheitsgebiet bedarf der Genehmigung des Föderationsaußenministers und des Präsidenten der Föderation.
- (3) Botschaften der Föderation sind Dienststellen im Sinne von § 4 Absatz 1 Föderationsbeamtenengesetz.
- (4) Botschaften der Föderation steht ein berufener Föderationsbotschafter als Vorgesetzter im Sinne des Föderationsbeamtenengesetz vor. Bedienstete einer Botschaft können nur Föderationsbeamte des Föderationsministeriums für auswärtige Beziehungen sein.

§ 7 - Förderationsbotschafter

- (1) Förderationsbotschafter repräsentieren die Förderung im Ausland. Sie sollen das Ansehen der Förderung im Ausland mehren.
- (2) Förderationsbeamte des Förderationsministeriums für auswärtige Beziehungen in der Laufbahngruppe des Dienstes werden vom Förderationsaußenminister zum Förderationsbotschafter berufen. Sie behalten ihre bestehende Laufbahngruppe und Besoldungsstufe bei. Sie können jederzeit vom Förderationsaußenminister oder in eine andere Dienststelle versetzt werden.
- (3) Förderationsbotschafter können vom Förderationsaußenminister in eine Botschaft auf ausländischem Hoheitsgebiet versetzt werden oder zu einer internationalen Organisation oder einer internationalen Veranstaltung als Repräsentant der Förderung entsendet werden.

§ 8 - Errichtung von Ausländischen Botschaften auf Hoheitsgebiet der Förderung

- (1) Botschaften Ausländischer Staaten auf dem Hoheitsgebiet der Förderung dürfen nur errichtet werden, wenn dieser Staat in der Diplomatieliste (§ 4) eingetragen ist und ein Grundlagenvertrag mit diesem Staat geschlossen wurde.
- (2) Die Errichtung von Botschaften Ausländischer Staaten auf dem Hoheitsgebiet der Förderung bedarf der Genehmigung des Förderationsministeriums für auswärtige Beziehungen.
- (3) Die Gebäude Ausländischer Botschaften dürfen nicht durch Organe und Behörden der Förderung belastet werden. Sie unterliegen allein dem Recht des Staates, welcher die Botschaft unterhält.

§ 9 - Ausländische Botschafter

- (1) Botschafter Ausländischer Staaten müssen vor deren Einreise in die Förderung vom Förderationsaußenminister akkreditiert werden. Es dürfen nur Botschafter ausländischer Staaten akkreditiert werden, wenn der Staat in der Diplomatieliste (§ 4) eingetragen ist und ein Grundlagenvertrag zwischen dem Staat und der Förderung geschlossen ist.
- (2) Ausländische Botschafter und Staatsgäste dürfen nicht durch Organe und Behörden der Förderung belästigt werden. Sie unterliegen allein dem Recht des Staates, welcher den Botschafter oder die Gäste entsendet hat.
- (3) Verletzt ein ausländischer Botschafter oder Staatsgast türkisches Recht kann er vom Förderationsaußenminister ausgewiesen werden. Über die Ausweisung ist der Herkunftsstaat und der Parlament der Förderung zu unterrichten.

Teil 4 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10 - Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Diplomatiegesetz vom 30. September 2004 außer Kraft.